

**Fédération Suisse d'élevage de la race d'Hérens (FSEH)
Schweizerischer Eringerviehzuchtverband (SEZV)**



VORSCHRIFTEN

zur Regelung der Ringkuhkämpfe

Saison 2024-2025

Rechtsverbindlich ist nur die französische Version dieses Reglements.

INHALTSVERZEICHNIS

1. WEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION VON RINGKUHKÄMPFEN 2024-2025 VOM 1. SEPTEMBER 2024	3
Kapitel 1 Aufstellung des Organisationskomitees des SEZV für die Ringkuhkämpfe	3
Kapitel 2 Organisation der Ringkuhkämpfe	4
Kapitel 3 Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr	15
Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe	16
Kapitel 5 Kategorien (nach Alter und Gewicht)	16
Kapitel 6 Zulassungsbedingungen der Tiere	17
Kapitel 7 Rangliste und Teilnahme am Nationalen Finale	19
Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns	20
Kapitel 9 Sanktionen	20
2. SANITÄRWEISUNGEN FÜR DIE RINGKUHKÄMPFE 2024-2025	23
3. WEISUNGEN BETREFFEND MEDIKATIONS- UND DOPINGKONTROLLEN BEI RINGKUHKÄMPFEN 2024-2025	26
4. AUSZUG AUS DEM GESETZ ÜBER DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES VOM 8. FEBRUAR 2007	28
5. RINGKUHKÄMPFE	29

1. WEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION VON RINGKUHKÄMPFEN 2024-2025 VOM 1. SEPTEMBER 2024

Eingesehen den Art. 26 der Weisungen des Departements für Volkswirtschaft, und Bildung (DVB) zur kantonalen Politik in Sachen Unterstützung von einheimischen Walliser Rassen (WER) vom 3.4.2023, die dem Schweiz. Eringerviehzuchtverband (SEZV) die Zuständigkeit für die Regelung und Entscheidung in Zusammenhang mit Ringkuhkämpfen überträgt;

Eingesehen Art. 101 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kLwG) vom 8. Februar 2007 (RS/VS 910.1);

Eingesehen Art. 12 der Statuten des SEZV, die an der DV vom 2.3.2024 angenommen und direkt in Kraft gesetzt wurden.

Der Schweiz. Eringerviehzuchtverband (nachfolgend Verband oder SEZV genannt) erlässt folgende Bestimmungen.

Kapitel 1 Aufstellung des Organisationskomitees des SEZV für die Ringkuhkämpfe

Artikel 1 Ringkuhkampfkommision.

- ¹ Der Verband bildet eine Ringkuhkampfkommision (im Folgenden als Kommission bezeichnet).
- ² Die Kommission ist mit der Ausarbeitung und Umsetzung der Vorschriften sowie der angegliederten Anleitungen beauftragt. Sie kontrolliert deren Umsetzung durch die Organisatoren und kann nach den Veranstaltungen Untersuchungen einleiten. Sie verwaltet das Personal (Art.3).
- ³ Der an die DLW angeschlossene Geschäftsführer des SEZV ist für die Herdebuchführung verantwortlich und muss den Kommissären alle für die Viehkontrollen notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
- ⁴ Die Organisation des Nationalen Finales in Pra Bardy wird von der Vereinigung Eringer Tour (RHT) übernommen, die sich aus SEZV-Vorstandsmitgliedern, dem beauftragten Büro MSM und gegebenenfalls Dritten zusammensetzt. Diese Vereinigung ernennt eine Koordinationskommission gemäss dem seit 2017 in Kraft gesetzten Konzept, das von der Delegiertenversammlung vom 5. März 2016 einstimmig angenommen wurde. Diese Kommission besteht mehrheitlich aus Mitgliedern des SEZV. Diese werden für vier Jahre bestimmt. Die Vereinigung trifft mit jedem Organisationskomitee des betreffenden Nationalen Finales eine Vereinbarung.
- ⁵ Um eine bessere Lesbarkeit unserer Veranstaltungen zu erreichen, sind die Logos des SEZV und des Vereins RHT für alle offiziellen Plakate, das Festbüchlein und auf den öffentlichen Plakatwänden obligatorisch.
- ⁶ Die Logos der Hauptsponsoren des RHT werden auf allen Werbemitteln erscheinen.

Kapitel 2 Organisation der Ringkuhkämpfe

Artikel 2 Allgemeine Grundsätze für den Ablauf von Ringkuhkämpfen

1) Herdenmischung :

Die regionalen Kämpfe und das nationale Finale werden in der Arena in üblicher Weise nach dem Modus der Herdenmischung durchgeführt. Die Anzahl Tiere pro Kategorie ist in Art. 18 Ziffer 3 Bst. c) aufgeführt. Die Anzahl der gleichzeitig gemischten Tiere in der Arena ist auf eine maximale Anzahl von 18 Tiere für die Qualifikationskämpfe und auf 15 Tiere für die Finalkämpfe zu beschränken. Das schrittweise Ausscheiden der Tiere erfolgt gemäss Art. 13. Ausnahmsweise kann für die Finalrunden eine höhere Anzahl Tiere zugelassen werden, wenn es in den Vorrunden wirklich nicht möglich war, genügend Tiere in bestimmten Gruppen zu eliminieren, können ausnahmsweise maximal 18 Tiere zugelassen werden.

2) Herdenmischung nach dem Cup-System

Für nicht-qualifizierende Kämpfe und für den Kampf von Zweitmelken am Nationalen Finale können die Organisatoren beim SEZV-Vorstand beantragen von diesem Mischmodus abzuweichen. Wenn sie daran interessiert sind, müssen sie dem SEZV-Vorstand spätestens vier Monate vor dem Ringkuhkampf einen Antrag auf Anwendung des Cup-Systems zukommen lassen. Nach Ablauf dieser Frist muss das übliche Herdenmischsystem angewendet werden.

Der Organisator muss bei der Eröffnung der Anmeldungen mitteilen, ob das Cup-System zur Anwendung kommt.

Für das Cup-System:

- Es können maximal 3 Paare gleichzeitig in der Arena kämpfen. Die Anzahl Tiere pro Kategorie ist in Art. 18 Ziffer 3 Bst. c) festgelegt.
- Die Kühe werden von einem einzigen Züchter mit Stock in die Arena begleitet, der von einem Rabatteur unterstützt wird. Sie werden von den Rabatteuren mit dem Glockenriegen zusammengeführt. Sobald die Rabatteure die Tiere holen, verlassen die Besitzer die Arena.
- Dieses System kann bis zur Bestimmung der Königin jeder Kategorie angewendet werden. Für die Finalrunden können die Organisatoren jedoch das System Herdenmischung anwenden. In letzterem Fall ist es verpflichtend, die Auslosung so zu gestalten, dass nur 12 Tiere in die Endrunde kommen.

Artikel 3 Personal

- ¹ Die Kommission bestimmt anhand Kandidatenvorschläge der Genossenschaften die Jurymitglieder, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, die auf der Personalliste stehen. Sie bestimmt für das laufende Jahr auch einen Verantwortlichen für jeden Bereich (Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister).
- ² Die Verantwortlichen legen das Einsatzprogramm des Personals für die Kämpfe unter Berücksichtigung der geographischen und sprachlichen Gegebenheiten fest.
- ³ Pro Ringkuhkampf gibt es:
 - 6 Richter inklusive Jurypräsident
 - 3 Kommissäre für die regionalen Ringkuhkämpfe und 4 für das Nationale Finale
 - 6 Rabatteure und 1 Ersatzperson
 - 1 Waagemeister
- ⁴ Jedes aufgebotene Mitglied, das seine Funktion nicht wahrnehmen kann, ist verpflichtet, rechtzeitig eine Ersatzperson aus der Liste zu finden und dies dem Bereichsverantwortlichen zu melden.

- ⁵ Jedes Mitglied muss sich korrekt verhalten. Vom Alkoholkonsum wird während der gesamten Dauer des Kampfes dringend abgeraten.
- ⁶ Am Tag des Kampfes endet die Arbeit des Personals nach dem letzten Finale, wenn alle Kühe die Arena verlassen haben.
- ⁷ Während der ganzen Ringkuhkampfsaison können mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Kommission neue Kandidaten für die Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister zu Ausbildungszwecken integriert werden. Diese Kandidaten werden als zusätzliches Personal ohne Verantwortung fungieren. Nach einigen Versuchen werden die Kandidaten vom Bereichsverantwortlichen beurteilt. Die Kommission wird auf der Grundlage dieser Beurteilung entscheiden, ob sie ernannt werden.
- ⁸ Das Personal des SEZV sowie die Mitglieder des SEZV-Komitees und der Ringkuhkampfkommission haben das Recht, an Veranstaltungen in Zusammenhang mit Ringkuhkämpfen teilzunehmen. Ihnen wird eine offizielle Eintrittskarte ausgestellt, die nicht auf andere Personen übertragbar ist.

Artikel 4 Kommissäre: Endgültige Kontrolle der Tieranmeldungen

Diese Kontrolle muss vor der Programmaufstellung durchgeführt werden. Die erste Kontaktaufnahme mit den Organisatoren muss spätestens einen Monat vor dem Datum des Kampfes erfolgen. Wenn das Organisationskomitee diese Kontrolle unterlässt, muss es von den Kommissären daran erinnert werden. Die Kontrolle erfolgt zudem nach Art. 31.

Artikel 5 Kommissäre: Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes

- ¹ Die Kontrolle beinhaltet:
 - die Grösse der Arena sowie den umliegenden Platz (Kampfzone ist mit Seilen und Pfählen zu begrenzen).
 - die Sicherheit generell, auf dem Publikumsbereich und dem Tiersektor.
- ² Der Durchmesser der Arena muss mindestens 35 Meter aufweisen (eine grössere Arena ist wünschenswert).

Artikel 6 Kommissäre: Eintrittskontrolle der Tiere

- ¹ Bei der Eintrittskontrolle der Tiere müssen die Kommissäre anwesend sein. Sie kontrollieren die Identität jedes Tieres aufgrund der TVD-Nummer auf den Ohrmarken. Zwei Ohrmarken sind obligatorisch, ansonsten werden die Tiere zurückgewiesen.
- ² Falls festgestellt wird, dass eine Ohrmarke nicht der gemeldeten TVD-Nummer entspricht, wird das Tier zurückgewiesen. Der Vorfall muss im Kommissären-Bericht vermerkt werden, damit der Geschäftsführer des SEZV den Fall prüfen kann.
- ³ Die Kommissäre prüfen, ob verlangt wurde, dass das Material für die DNS-Kontrolle gemäss Art. 31 vom Tierhalter zurückgeschickt wurde.
- ⁴ Die Kommissäre kontrollieren die Wägung der Tiere der 1., 2. und 3. Kategorie, damit das Gewicht korrekt erhoben wird. Sie stellen die Ausscheidungsgruppen zusammen.
- ⁵ Beim Cup-System nehmen die Kommissäre die Auslosung der Kämpfe vor und erstellen eine Tabelle der Kämpfe. Kämpfe zwischen Tieren desselben Besitzers oder Stalles werden so weit wie möglich vermieden.

Artikel 7 Kommissäre: diverse Kontrollen: Stiersüchtigkeit, Brunst, Aggressivität gegenüber Menschen, DNA

Die Kommissäre müssen in Zusammenarbeit mit dem Jurypräsidenten zwingend alle Tiere zurückweisen, die gefährlich oder aggressiv gegenüber Menschen sind, Brunstsymptomen zeigen oder hormonelle Unregelmässigkeiten aufweisen. Ausserdem erwähnen sie den Vorfall im Schlussrapport. (Art.10)

Im Verdachtsfall, bei dem eine Kuh nicht in Ordnung ist, müssen die Kommissäre den anwesenden Tierarzt zu einer Kontrolle beauftragen. Die Kontrolle findet am selben Tag in dem dafür zur Verfügung gestellten Zelt statt. Im Falle einer Zyste wird das Tier zurückgewiesen.

Wie bei Dopingkontrollen hat das SEZV-Komitee beschlossen, pro Kampf bei drei Tieren DNA-Analysen durchzuführen. Die Tiere werden von den Kommissären ausgelost.

Artikel 8 Kommissäre: Kontrolle der Hörner

- ¹ Vor dem Markieren kontrollieren die Kommissäre die Hornspitzen aller Tiere. Entsprechen die Hörner eines Tieres nicht den Vorschriften, ist der Besitzer verpflichtet, die Hörner in Ordnung zu bringen. Wenn nach einer weiteren Prüfung das Problem nicht behoben ist, wird das Tier definitiv zurückgewiesen. Nach dieser Kontrolle ist es untersagt, die Hörner nachzubearbeiten, sonst wird das Tier disqualifiziert.
- ² Es gilt zu erwähnen, dass die Hornspitze nicht aus künstlichem Material bestehen darf und die natürliche Hornspitze mindestens 2 cm lang sein muss.

Artikel 9 Kommissäre: Spezielle Regelung

- ¹ Ausser wenn es in einem Fall wirklich unmöglich ist, muss grundsätzlich vermieden werden, dass Tiere desselben Besitzers oder Tierhalters, derselben Alpe oder desselben Stalls, in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Die Kommissäre überwachen diese Einteilung.
- ² Sobald ein Tier die in den Artikeln 6 bis 8 festgelegten Kontrollen durchlaufen hat, muss es in dem dafür vorgesehenen Anbinde Bereich angebunden werden, den es nur für die Kämpfe, zum Trinken oder, mit Zustimmung des Kommissärs, für eine besondere Versorgung verlassen darf. Unter keinen Umständen darf ein Tier das Veranstaltungsgelände verlassen und / oder in privaten Einrichtungen untergebracht werden. Wird dieser Ort nicht respektiert, wird das Tier für den Rest der Kämpfe ausgeschlossen.
- ³ Beim Nationalen Finale werden die Königinnen der regionalen Ausscheidungskämpfe durch Losentscheid den verschiedenen Gruppen zugeteilt. Tiere mit unentschiedenen Kämpfen sind für diese Auslosung nicht zugelassen.

Artikel 10 Kommissäre: Bericht / Rapport

- ¹ Die Kommissäre erstellen zuhanden der Ringkuhkampfkommission einen lesbaren und vollständigen Bericht über alle aufgetretenen Probleme während des Ringkuhkampfes, der Vorbereitung und Organisation. Dafür benutzen sie ein offizielles Formular, in dem sie alle gestellten Fragen genau antworten. Dieses Dokument muss vollständig ausgefüllt und von den verantwortlichen Kommissären, dem Jurypräsidenten und dem Chefrabatteur unterzeichnet werden.
- ² Die Kommissäre erstellen ein Dossier, das Folgendes enthält: Bericht über den Kampfverlauf, die Hefte der Jury, Festbüchlein, definitive Rangliste aller Kategorien, Gewichtliste, eine Kopie des Nachweises von Todgeburten und bei Frühjahrs- und Sommerkämpfen die Trächtigkeitszeugnisse von Übergängerinnen. Der Bericht ist spätestens 5 Tage nach dem Ringkuhkampf an den SEZV-Geschäftsführer zu senden.

Artikel 11 Jury: Anforderungen

- ¹ Jedes Jurymitglied muss sich neutral verhalten und zum Teamwork fähig sein.
- ² Ein Jurymitglied darf nicht durch eine Sanktion oder Untersuchung seitens der Kommission belastet sein.
- ³ Ein Jurymitglied muss sich für die ganze Tierkategorie enthalten, sobald sein eigenes Tier oder eines aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall wie das Tier des Jurymitglieds im Ring ist.

Artikel 12 Jury: Aufgaben, Organisation und Arbeitsbedingungen

- ¹ Die Jury ist verantwortlich für:
 - a) die Überwachung der Zusammenstellung Ausscheidungsgruppen.
 - b) das fortlaufende Ausscheiden der Tiere.
 - c) das Erstellen der definitiven Rangliste.
 - d) die Anweisung an alle Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, die ihre Tiere festhalten, um einem Kampf auszuweichen, sofort loszulassen oder ausgeschlossen werden.
 - e) den Ausschluss von Tieren, die gefährlich oder Menschen gegenüber aggressiv sind, Brunstsymptome zeigen oder hormonellen Unregelmässigkeiten aufweisen. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kommissären.
 - f) das Erteilen der nötigen Anweisungen an die Rabatteure.
 - g) Der Jurypräsident organisiert vor dem Ringkühkampf ein Briefing mit den Jurymitgliedern und den Rabatteuren, nach dem Kampf ein Debriefing mit den Kommissären und dem Chefrabatteur.
- ² Der Jurypräsident überwacht und organisiert den Ablauf der Ringkühkämpfe und leitet die Entscheide der Jury an den Speaker weiter.
- ³ Die anderen vier Mitglieder werden in zwei Gruppen eingeteilt. Ein Mitglied jeder Gruppe überwacht die Kämpfe und gibt die Resultate dem zweiten Mitglied bekannt, das als Schreiber fungiert. Die Jury meldet dem Präsidenten auch jene Tiere, die noch nicht gekämpft haben.
- ⁴ Die Aufgaben der Jurymitglieder können nach jeder Kategorie vertauscht werden.
- ⁵ Die Entscheidungen über die Resultate der Kämpfe sind endgültig. Die einzigen Änderungen, die möglich sind, sind die, die sich aus einem nachträglichen Ausschluss wegen Dopings oder nicht übereinstimmender DNS-Ergebnisse ergeben (Art. 41, Abs. 4).

Artikel 13 Jury: Fortlaufende Ausscheidungen der Tiere

1) Herdenmischung:

- ¹ Für jedes Tier notiert die Jury, die gewonnenen oder verlorenen Kämpfe.
- ² Ein gewonnener Kampf zählt 1 Punkt. Für einen verlorenen oder verweigerten Kampf wird 1 Punkt abgezogen. Wird ein Tier aus der Arena genommen, werden den im Ring verbleibenden Tiere aus diesen Paarungen die Punkte annulliert. Hat ein Tier drei Minuspunkte, muss der Besitzer, der Tierhalter oder Betreuer das Tier auf Anweisung der Jury zurückziehen. Folgt dieser den Aufforderung nicht, wird das Tier von den Rabatteuren aus dem Ring entfernt.

- ³ Ein Tier, das die Arena verlässt, muss vom Rabatteur und Arena-Personal zurückgebracht werden.
- ⁴ Das Tier, das sich mehrmals weigert in der Arena zu bleiben, scheidet aus. Es ist den Besitzern oder anderen in der Arena anwesenden Personen nicht erlaubt die Tiere mit Gewalt in der Arena zu halten.
- ⁵ Tiere, die keine Kampfeslust zeigen, sind auf Anweisung der Jury sofort mit anderen Tieren zusammenzuführen.
- ⁶ Wenn zwei Tiere desselben Besitzers, Tierhalters oder desselben Gemeinschaftsstalls im Ring sind, müssen diese von Beginn an getrennt werden, so dass in der Folge keine spezielle Regelung zur Anwendung kommt.
- ⁷ Einzig die Jury kann den Rabatteuren befehlen, kämpfende Tiere, im Einverständnis mit den Besitzern, voneinander zu trennen.
- ⁸ Die Jury behält maximal 18 Tiere pro Kategorie für den Final. Ausnahmsweise können aufgrund wichtiger Gründe 21 Tiere behalten werden.
- ⁹ Sobald ein Tier verletzt wird, kann es nicht mehr kämpfen und wird aus der Arena entfernt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rabatteuren und Besitzer entscheidet die Jury nach Rücksprache mit dem Tierarzt.

2) Cup-System

- ¹ Die Jury ruft die ausgelosten Tiere gemäss Programm aus und beginnt mit dem Ausscheidungsverfahren der Verliererinnen. Sie überwacht, dass die maximal 3 Kämpfe gleichzeitig in der Arena stattfinden dürfen.
- ² Die Kühe werden von einer einzigen Person mit Stock und Hilfe eines Rabatteurs in den Ring geführt. Die Tiere werden von den Rabatteuren am Glockenriemen zusammengeführt. Die Eigentümer verlassen die Arena
- ³ Das Kampf-Resultat bestimmt die Jury und wird vom Speaker kommuniziert.
- ⁴ Die Besitzer nehmen die Tiere sofort nach Resultatbekanntgabe aus dem Ring.
- ⁵ Das Tier, das einen Kampf verweigert darf vom Rabatteur mittels Glockenriemen höchstens zweimal zum Kampf gezwungen werden.

Artikel 14 Jury: Finale

- ¹ Das fortlaufende Ausscheiden erfolgt gemäss obigen im Art. 13 beschriebenen Verlauf.
- ² Die verbleibenden sieben Tiere werden platziert, indem jedes Tier gegen jedes andere Tier antritt. Dabei werden die seit Beginn des Finales markierten Gegenüberstellungen berücksichtigt. Die Jury kann jedoch im Zweifelsfall zwei Tiere, die bereits gegeneinander angetreten sind, erneut gegeneinander antreten lassen.
- ³ Sobald sich nur noch sieben Tiere in der Arena befinden, muss ein Eigentümer, Halter oder Tierführer, der eines seiner Tiere zurückziehen will, dies dem Chef-Rabatteur melden. Dieser erhält nach Diskussion mit der Jury die Erlaubnis zum Rückzug oder nicht. Wenn sich zwei Tiere gegenüberstehen, bedarf es der Zustimmung beider Besitzer und der Jury, um die Tiere ex aequo zu klassieren.
- ⁴ Wenn ein Kampf zwischen zwei Tieren so lange dauert, dass die Tiere sichtlich überanstrengt sind, bitten die Rabatteure die Besitzer, die Tiere trennen zu dürfen. Bei

Uneinigkeit zwischen Rabatteuren und Besitzern, entscheidet die Jury nach Rücksprache mit dem Tierarzt. Die so getrennten Tiere werden ex aequo klassiert.

- 5 Sobald ein Tier verletzt wird, kann es nicht mehr kämpfen und wird aus der Arena entfernt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rabatteuren und Besitzer entscheidet die Jury nach Rücksprache mit dem Tierarzt. Das Tier, das als nicht weiterkampffähig eingestuft wird, wird anhand der in der Arena verbliebenen Tiere klassiert, auch wenn es bei einigen Tieren gewonnen hat.
- 6 Im Prinzip werden die Tiere beginnend mit dem siebten Tier klassiert, d. h. durch Eliminierung, ausser wenn die Situation eindeutig ist und eine direkte Klassierung zulässt
- 7 Wenn drei Tiere noch nicht verloren haben, muss das Los entscheiden, wer gegen wen antreten muss, auch wenn zwei Tiere demselben Besitzer gehören.
- 8 Wenn möglich, sollte die Jury das Rangieren von zwei oder mehr Tieren auf demselben Platz vermeiden. Sollte dies aber unumgänglich sein, ist die Zuteilung der Preise durch das Los zu bestimmen. Wenn nur noch zwei Tiere im Ringkuhkampf verbleiben und sie getrennt werden müssen oder deren Besitzer die Trennung aus gutem Grund beantragen, werden beide Tiere als zweite platziert.

Artikel 15 Rabatteure

- 1 Die Rabatteure unterstehen den Weisungen der Jury.
- 2 Sie sind verantwortlich für einen einwandfreien Ablauf des Kampfgeschehens. Im Konkreten sorgen sie dafür, dass zwei kämpfende Tiere nicht von anderen Tieren gestört werden.
- 3 Sie dürfen keinesfalls mögliche Kämpfe verhindern, es sei denn unter Anweisung der Jury. Bei der Rangliste dürfen die Rabatteure die Tiere bei Bedarf zum Betreuer führen.
- 4 Wenn die Jury anweist, zwei Tiere zusammenzuführen, müssen diese von den Rabatteuren am Glockenriemen zusammengeführt werden.
- 5 Ein Rabatteur muss zwingend für die gesamte betreffende Kategorie in Ausstand treten, wenn sich eines seiner Tiere oder ein Tier eines Eigentümers oder Halters aus derselben Tierhaltungsgemeinschaft bzw. aus demselben Gemeinschaftsstall wie der Rabatteur in der Arena befindet.
- 6 Wenn zwei Tiere getrennt werden müssen, leitet der Chef-Rabatteur die Trennung. Falls sich der Vorgang als zu gefährlich erweist, muss darauf verzichtet werden. Die in der Arena anwesenden Kommissäre können um Ihre Meinung gebeten werden.
- 7 Beim Cup-System begleiten die Rabatteure die Tiere zusammen mit den Eigentümern in die Arena und bringen die Tiere mit den Glockenriemen zusammen.
- 8 Der Ersatzrabatteur befolgt die vorliegenden Weisungen so, als ob er im Dienst wäre.

Artikel 16 Waagemeister

Die Waagemeister müssen die Funktionsweise der Waage sicherstellen und den effizienten Verlauf der Wägung, in Absprache mit den Kommissären, garantieren. Sie regeln ihre Anwesenheit bei den Ringkuhkämpfen sowie den Transport der Waage und Ausrüstung untereinander.

Artikel 17 Bekleidung

Die Personen, die im Dienste des Ringkuhkampfes stehen, wie Jury, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister, müssen eine von der Kommission ausgewählte Bekleidung tragen.

Artikel 18 Aufgaben des Organisationskomitees

Der Organisator ernennt ein Organisationskomitee mit mindestens einem Präsidenten und einem Verantwortlichen der Viehannahme. Er muss die jeweiligen Namen (Präsident u. Verantwortlicher der Viehannahme) dem SEZV mitteilen. Der Organisator verpflichtet sich, die vorliegenden Weisungen umzusetzen und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1) Allgemeine Organisation

- a) Gebühren gemäss der durch das kantonale Veterinäramt erteilten Bewilligung begleichen.
- b) Bei der Gemeinde die nötigen Patente verlangen.
- c) Rechtzeitige Einberufung der Kommissäre um:
 - die Anzahl der zugelassenen Tiere gemäss nachstehendem Punkt 3 und gemäss Artikel 37 der vorliegenden Weisung zu bestimmen.
 - zu prüfen, ob der Austragungsort Art. 5 der vorliegenden Weisung entspricht.
- d) Die Jurymitglieder, Kommissäre, Rabatteure und Waagemeister mindestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf gemäss der offiziellen Ringkuhkampfliste 2022-2023 aufbieten.
- e) Den durch das Organisationskomitee ernannten Tierarzt einberufen.
- f) Dem Ausgleichsfonds des Verbandes den festgelegten Beitrag überweisen.
- g) Die notwendigen Versicherungen abschliessen. Bemerkungen: Das vom SEZV engagierte Personal (seien es Rabatteure, Jury, Kommissäre oder Waagemeister) sind nur während der Einsatzdauer versichert.
- h) Übermittlung der Abrechnung gem. Art. 39
- i) Auszahlung der Personal-Entschädigungen gem. Art. 26, indem sie eine von jeder Person, die eine Entschädigung erhalten hat, unterzeichnete Liste führt und diese dem RHT weiterverrechnet.

2) Arena und Festplatz

- a) Mit der Kantonspolizei die Regelung des Verkehrs absprechen.
- b) Den Parkplatz der Fahrzeuge organisieren.
- c) Die Anwesenheit der Sanität ab Eintreffen der Tiere sicherstellen.
- d) Über einen Platz mit einem minimalen Durchmesser von 35 Metern verfügen (ein grösserer Platz ist wünschenswert) und ausreichende Anbindemöglichkeiten für das Vieh bereitstellen.
- e) Installation des offiziellen Zeltes, für den Tierarzt beim Standort der Waage, aber abseits des Geschehens, zur Durchführung veterinärmedizinischer Kontrollen.
- f) Auf eine optimale Platzierung der Jury achten (idealerweise gegenüber dem Ringeingang). Zwischen Jury und Arena dürfen keine Personen Platz nehmen können und so die Beratungen der Jury stören.
- g) Um die Arbeit der Jury nicht zu stören, sicherstellen, dass die Siegerehrung in einem Abstand von mindestens 15 Meter zum Jury-Camion stattfindet.
- h) Sicherstellen, dass die Lautsprecheranlage den gesamten Festplatz abdeckt, inklusive Tierplätze.
- i) Die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Kampfplatzes einschliesslich des Anbinde Bereichs für das Vieh und des Weges zur Arena gewährleisten.
- j) Einen geeigneten Platz für die Waage, bei schlechtem Wetter einen Unterstand für Waagemeister und Markierer bereitstellen.
- k) Alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die ordnungsgemässe Organisation der Veranstaltung und die Einhaltung der geltenden Vorschriften in Bezug auf Ordnung, Sicherheit und öffentliche Gesundheit zu gewährleisten.

3) Tieranmeldung

- a) Eine für die Viehannahme zuständige Kommission ernennen, welche gemäss den Gesundheitsrichtlinien des kantonalen Veterinäramtes handelt und soweit möglich alle für die Ringkuhkämpfe eingeschriebenen Tiere besichtigt.
- b) Die Viehkommission kontaktiert die Geschäftsführer des SEZV für die Öffnung der Viehregistrierung auf visionherens bzgl. Anmeldefristen.
- c) Auf Basis der Anmeldungen bei visionherens die Tiere annehmen, wobei die in Kap. 6 dieser Weisung genannten Bedingungen gelten. Es dürfen nicht mehr als 45 Tiere in jeder Kategorie und maximal 180 Tiere pro Tag sein. Beim Cup-System beträgt die Höchstzahl für die Kategorien Rinder und Erstmelken 48 Tiere.

4) Kontrollen am Ringkuhkampftag

Mit den Offiziellen des SEZV für die Tierkontrollen und einen guten Ablauf der Ringkuhkämpfe zusammenarbeiten.

- a) Sicherstellen, dass die Nummern auf beiden Seiten der Tiere angemalt, lesbar und während des gesamten Kampfes sichtbar sind.
- b) Nach dem Wiegen, gemäss Kapitel 2 Artikel 6⁴, muss eine gut lesbare Liste unterteilt in die drei Kategorien Kühe in numerischer Reihenfolge mit der TVD-Nummer, dem Namen des Tieres, dem Namen des Besitzers oder Halters gemäss Festbüchlein erstellt werden. Die Liste muss den Kommissären vor dem Druck und Verteilung zur Freigabe vorgelegt werden.
- c) Darauf achten, dass nur der Betreuer des Tieres und eine Begleitperson die Arena betreten (max. 2 Personen pro Tier) dürfen. Der Betreuer des Tieres muss einen Stock mit sich tragen. Ohne diesen wird der Eintritt verwehrt. Kinder unter 15 Jahren wird der Eintritt in die Arena untersagt. Jede Widerhandlung gegen diese Bedingungen hat eine temporäre Unterbrechung des Matches zur Folge, bis die Bedingungen dieses Artikels erfüllt sind.
- d) Die nötigen Massnahmen treffen, damit die Trächtigkeitskontrolle mit dem Ultraschallgerät bei allen Tieren eines Herbstkampfes durchgeführt wird (2 Ultraschallgeräte vorsehen).

5) Presse, Speaker und Berechtigte

- a) In Absprache mit der Ringkuhkampfkommission die Ernennung eines Pressesprechers vorsehen.
- b) Im Rahmen des möglichen müssen die Kommentatoren aller qualifizierenden Ringkuhkämpfe zweisprachig sein.
- c) Aus Sicherheitsgründen erhalten nur 3 Personen mit einer offiziellen Karte des Verbandes (gelbe SEZV-Karten) Zutritt zur Arena. Für Medienschaffende (offizieller Presseausweis) stellen die Organisatoren einen speziellen und sicheren Bereich rund um die Arena zur Verfügung. Es ist dem Organisationskomitee untersagt, eine/einen Journalisten(in) zu engagieren.
- d) Der SEZV hat festgelegt, wer gegen Vorlage einer offiziellen Eintrittskarte freien Zugang zu den Veranstaltungen der Ringkuhkämpfe hat:
 - Das Personal des SEZV sowie die Vorstandsmitglieder des SEZV, die RHT-Bevollmächtigten, die Ringkuhkampfkommission, die Baukommission sowie die ständigen Gäste des SEZV besitzen eine blaue Karte.
 - Die Pressevertreter mit dem offiziellen Pressausweis oder einer Akkreditierung des SEZV oder des RHT.

6) Besondere Bestimmungen für das Nationale Finale

Der Veranstalter eines Nationalen Finales muss in jedem Fall eine Vereinbarung mit der Vereinigung Eringer Tour (RHT) treffen. Diese Vereinbarung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Zweck der Vereinbarung

- Ablauf der Veranstaltung
- Leistungen der Vereinigung Eringer Tour (RHT)
- Leistungen des Organisationskomitees
- Absage der Veranstaltung

Artikel 19 Verpflichtungen der Tierhalter/Besitzer für ein am Ringkuhkampf angemeldetes Tier

Personen, die ein Tier für einen Ringkuhkampf anmelden möchten, müssen dies zuerst auf visionherens tun (Art 31 Abs. 1)

Die Personen, seien es Eigentümer, Tierhalter, Ringkuhkampfteilnehmer, Tierbegleiter oder auf der Tierliste verantwortliche Personen, haben folgende Pflichten:

- Sie müssen sicherstellen, dass ihr Tier auf beiden Ohren Ohrmarken trägt
- Während des Kampfes müssen sie die aufgerufenen Tiere so schnell als möglich in den Ring führen. Ist dies nicht der Fall ruft die Jury das Tier nochmals auf und nach einer Wartezeit kann sie die nicht anwesenden Tiere ausschliessen.
- Sie müssen sicherstellen, dass sie Ihr Tier ohne Zwang ihm gegenüber leicht führen können. Andernfalls wird ihr Tier zurückgewiesen.
- Sie dürfen kein Tier anmelden, das nachweislich Anzeichen von Aggressivität gegenüber Menschen auf dem Betrieb, beim Aufalpen, bei früheren Ringkuhkämpfen oder unter anderen Umständen zeigt. Gegen den Halter und den Eigentümer des Tieres können Sanktionen nach dieser Richtlinie oder, falls eine Klage eingereicht wird, nach dem Zivilrecht (OR) verhängt werden
- Sie müssen die Ringkuhkampfvorschriften des SEZV uneingeschränkt befolgen.
- Sie müssen die SEZV-Offiziellen und Organisatoren am Tag des Ringkuhkampfes, während der Vorbereitung und nach dem Kampf respektieren.
- Sie müssen alle Personen in der Arena und in ihrer Umgebung respektieren
- Während den Kämpfen verpflichten sie sich, die Entscheidungen und Anweisungen der folgenden Kommissionen oder Organe zu respektieren:
 - Viehkommission
 - Ringkuhkampfkommision
 - Kommissäre
 - Jury
 - Rabatteure
 - SEZV-Vorstandsmitglieder

Jede Person, die von einem im Kampf angemeldetes Tier betroffen ist und diese Verpflichtungen nicht einhält, wird gemäss Kap. 9 dieser Vorschriften sanktioniert. Die Sanktion betrifft in allen Fällen die direkt beteiligten Personen sowie den Halter oder Eigentümer des Tieres.

Jeder Halter oder Eigentümer, der seine Tier in einem Kampf bringen will, muss während des Kampfes erscheinen oder sich vertreten lassen. Eine Vollmacht zur Beilegung von Streitigkeiten kann nur einem Halter oder Eigentümer erteilt werden, der im HB eingetragen ist.

Artikel 20 Festbüchlein (Regionale Kämpfe und Nationales Finale)

¹ Die Zusammenstellung des Festbüchleins oder einer Tierliste mit Grossleinwand, die das Festbüchlein ersetzen, ist für die regionalen Kämpfe Sache des Organitors. Im Nationalen Finale wird dies in der gem. Art. 18 Punkt 6 definierten Vereinbarung zwischen Organisator und RHT geregelt. Die Erstellung des Festbüchleins für regionale Ringkuhkämpfe liegt in der Kompetenz des Organitors und ist gemäss Art. 18 Punkt 6 in der Vereinbarung definiert. Für das Nationale Finale müssen Tiere aus demselben Ausscheidungskampf aufgrund ihres Titels klassiert werden.

² Für die regionalen Ringkuhkämpfe muss das Festbüchlein folgende Punkte enthalten:

- Programm des Ringkuhkampfes

Artikel 24 Preise

1 Regionaler Ringkuhkampf

1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert 500 Franken)

2 Nationales Finale

1. bis 7. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert 700 Franken)

Die Königinnen jeder Kategorie werden mit Blumen geschmückt.

Bemerkung: Alle am grossen Finale sich dem Kampf stellenden Tiere erhalten eine Glocke mit Riemen. Die Vereinigung «Amis des Reines» offeriert die Preise für die Ränge 2-4.

3 Sommerringkuhkampf

1. bis 5. Rang: 1 Glocke mit Riemen (Mindestwert 500 Franken)

Artikel 25 Eintritts- und Konsumationspreise

¹ Die folgenden Eintrittspreise gelten für alle Ringkuhkämpfe. Jede Preisänderung muss vorab der Ringkuhkampfkommision zur Genehmigung unterbreitet werden.

	Regional/Sommer Ringkuhkampf	Foire du VS	Nationales Finale		
			Eintritt	Vorverkauf	Tribüne
Eintritt Erwachsene	20.00	25.00	25.00	20.00	
Eintritt Kinder bis 15 Jahre	gratis	gratis	gratis		
Eintritt Lernende/Studierende	10.00	10.00	10.00		
Gruppe ab 20 Personen	15.00	20.00	20.00	16.00	
Tribüne Samstag					35.00
Tribüne Sonntag					50.00
VIP					400.00

² Die maximalen Preise für Getränke und Speisen werden wie folgt festgelegt:

✓	Wein: 7-dl-Flasche	CHF 28.-
✓	Wein: 5-dl-Flasche	CHF 20.-
✓	Wein: 3/8-dl-Flasche	CHF 13.-
✓	Wein: Spezialitätsflasche	frei
✓	Bier	CHF 4.-
✓	Mineralwasser 33 cl	CHF 4.-
✓	Mineralwasser 50 cl	CHF 5.-
✓	Kaffee Creme	CHF 3.-
✓	Schnapskaffee	CHF 5.-
✓	Raclette AOP, 1 Portion	CHF 5.-
✓	Grillade mit Brot	CHF 13.-
✓	Grillade mit Salat und Brot	CHF 15.-
✓	Bratwurst	CHF 8.-
✓	Sandwich	CHF 5.-

Bemerkung: Zu diesen Preisen sind Walliser Qualitätsprodukte zu bevorzugen.

Artikel 26 Entschädigung des Personals und der verunfallten Tiere

- ¹ Während der Mittagspause offeriert der Organisator dem Personal das Essen mit Getränk und bezahlt sie für ihren Aufwand wie folgt:
 - Jurymitglieder 200 Franken pro Kampftag
 - Kommissäre 300 Franken und 500 Franken für zweitägige Kämpfe
 - Rabatteure 300 Franken pro Kampftag
 - Ersatzrabatteure 150 Franken pro Kampftag
 - Offizieller Waagemeister 300 Franken
- ² Der durch das Organisationskomitee ernannte Tierarzt wird gemäss den tierseuchenpolizeilichen Weisungen im Anhang (Art. 12) von den Organisatoren entlohnt. Das RHT zahlt dem Veranstalter eine Pauschalentschädigung von Fr. 750.- für einen Ringkuhkampftag, bei zweitägigen Ringkuhkämpfen sind es Fr. 1'000.-, einschliesslich der vom kantonalen Veterinäramt in Rechnung gestellten Kosten.
- ³ Entschädigung für verunfallte Tiere, die während eines Kampfes innerhalb Arena verletzt und im Kommissären-Bericht erwähnt wurden:
 - Pauschalbetrag von 400.- Franken für ein kaputtes Horn
 - Gegen Vorlage der Tierarztrechnung mit einer Maximalentschädigung von Fr. 400.- für andere Verletzungen
 - Diese Entschädigung wird vom SEZV entrichtet und auf Antrag entweder dem Organisator oder dem Besitzer ausgezahlt sobald die Kommission definitiv entschieden hat.
 - Wird das verletzte Tier vor Ort durch den Tierarzt medizinisch behandelt und wird dies den Organisatoren nach den Gesundheitsrichtlinien in Rechnung gestellt, wird die Pauschale an den Organisator ausgezahlt.
 - Wenn das Tier nicht vor Ort tierärztlich versorgt werden musste, wird der Pauschalbetrag an den Tierbesitzer gezahlt.

Kapitel 3 Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr

Artikel 27 Anzahl Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kommission legt die Anzahl Ringkuhkämpfe pro Jahr fest und teilt diese je nach Disponibilität zu.
- ² Die Kommission bewilligt nach offizieller Anfrage zwei Sommerringkuhkämpfe, sofern die vorliegenden Vorschriften genau eingehalten wurden.
- ³ Jeder Ringkuhkampf, der ohne Bewilligung der Kommission organisiert wird, liegt ausschliesslich im Verantwortungsbereich der Organisatoren, d. h. Sicherheit, Versicherungen, Tierseuchenhygiene und anderes. Es geht alles zu Lasten der Organisatoren.
- ⁴ Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe wird im Amtsblatt veröffentlicht. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes gemäss Tierseuchengesetz sowie etwaige gesetzlichen Richtlinien, die Veranstaltungen verbieten.

Kapitel 4 Zuteilung der Kuhkämpfe

Artikel 28 Begünstigte

- ¹ Die Kommission teilt die regionalen Kämpfe unter Berücksichtigung der Regionen und Bestand den Eringerviehzuchtgenossenschaften, landwirtschaftlichen Organisationen oder Verbänden zu, die ihnen nahestehen und sie anerkennen. Falls die Genossenschaften oder Sektionen einen Ringkuhkampf zugunsten einer landwirtschaftlichen Organisation oder eines Verbands durchführen wollen, müssen sie dies mit der Gesuchs Einreichung melden und den Namen der Organisation bekannt geben. Ein Zusammenschluss mehrerer Genossenschaften ist möglich.
- ² Die erteilte Bewilligung ist nicht übertragbar.

Artikel 29 Gesuchs Einreichung

- ¹ Die Zuteilung der Frühjahrskämpfe und des Finales erfolgt prinzipiell vor dem 15. Juli des Vorjahres. Die Zuteilung der Sommer- und Herbstkämpfe erfolgt prinzipiell vor dem 15. Mai des laufenden Jahres.
- ² Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes oder einer Spezialbewilligung muss der Ringkuhkampfkommision unterbreitet werden. Die Adresse lautet: Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des Rives 16, 1976 Aven.
- ³ Die Spezialbewilligung bezieht sich auf alle Änderungen im Zusammenhang mit den Richtlinien, welche die Ringkuhkämpfe regeln.

Kapitel 5 Kategorien (nach Alter und Gewicht)

Artikel 30 Kategorien

- ¹ Die Tiere werden wie folgt in Kategorien eingeteilt:
 - 1., 2., 3. Kat.: Aufteilung zu je einem Drittel nach Gewicht
Erreichen Tiere zwischen zwei Kategorien die gleiche Gewichtsgrenze, werden sie der höheren zugeordnet.

Wenn nach Ablauf der Anmeldefrist 75 oder weniger Kühe angemeldet sind, oder am Kampftag weniger als 60 Kühe gem. Kapitel 6 dieser Richtlinie akzeptiert werden können, werden die Kühe zur Hälfte pro Kategorie aufgeteilt. In diesem Fall gibt es nur 2 Kuhkategorien.
 - 4. Kategorie: Herbst 2024: Erstmelken, die seit dem 01.09.2020 geboren sind und seit dem 01.09.2023 abgekalbt haben
 - 4. Kategorie: Frühjahr 2025: Erstmelken, die seit dem 01.09.2021 geboren sind und seit dem 01.09.2024 abgekalbt haben
 - 5. Kategorie: Herbst 2024: Rinder, die seit dem 01.09.2021 geboren wurden
 - 5. Kategorie: Frühling 2025: Rinder, die seit dem 01.09.2022 geboren wurden
- ² Zwei Kategorien Rinder sind im Rahmen der Rinderkämpfe vom Samstag möglich.
- ³ Eine Kategorie Erstmelken (4. Kategorie) pro Tag ist bei einem zweitägigen Kampf möglich.
- ⁴ Eine Kategorie Zweitmelken (geboren zwischen dem 01.09.2020 und dem 31.08.2021) ist im Rahmen des Vifra-Kampfes möglich oder für einen Zweitägigen auf Anfrage bei der Kommission. Die Tiere sind nicht für das Nationale Finale qualifiziert.

Kapitel 6 Zulassungsbedingungen der Tiere

Artikel 31 Allgemeine Bedingungen für alle Ringkuhkämpfe

- ¹ Die Kühe müssen von den Besitzern auf visionherens innerhalb der vom Veranstalter angekündigten Frist auf der Eringerrasse Tour-Seite angemeldet werden (Voranmeldung).
- ² Nach Ablauf der Frist übermittelt der Geschäftsführer dem Organisator die Liste der Voranmeldungen.
- ³ Auf Grundlage der vorangemeldeten Tiere hat das OK, durch die Viehkommission, alle Freiheit und Kompetenz, um über Ablehnung oder Zulassung eines Tieres zu entscheiden. Das OK muss darauf achten, dass die Höchstzahl der zugelassenen Tiere gemäss Art. 18 Abs. 3 Bst. c) nicht überschritten wird.
- ⁴ Der Veranstalter übermittelt dem Geschäftsführer die vollständige Liste der Anmeldungen spätestens 30 Tage vor dem Ringkuhkampf zur Kontrolle.
- ⁵ Der Geschäftsführer kontrolliert insbesondere das Geburtsdatum des angemeldeten Tieres, das Geburtsdatum des letzten Kalbes, das letzte Besamungs- oder Sprungdatums sowie die Trächtigkeitsdauer. Er übermittelt die kontrollierte Liste mit allen Bescheinigungskopien an die Kommissäre zur Kontrolle der Viehliste.
- ⁶ In Absprache mit dem Geschäftsführer muss der Viehverantwortliche dann einen Termin mit den Kommissären für die Kontrolle und Validierung der Viehliste vereinbaren (Art. 4).
- ⁷ Bei dieser endgültigen Kontrolle und auf der Grundlage der Informationen, die der Geschäftsführer sowie dem Viehverantwortlichen zur Verfügung stehen, überprüfen die Kommissäre insbesondere, ob folgende Regeln eingehalten wurden:
 - Überprüfen, ob die Kühe aufgrund ihres bisherigen Verhaltens am Kampf berechtigt sind (gefährliche Kühe).
 - Die letzte Abkalbung muss innerhalb der vorgeschriebenen Frist gemäss den Vorschriften der TVD und HB-Reglement gemeldet worden sein. Für die Ringkuhkämpfe im Herbst 2024 müssen die Kühe das letzte Mal nach dem 01.09.2022 abgekalbt haben und für die Ringkuhkämpfe im Frühjahr 2025 nach dem 01.09.2023. Die Kühe müssen spätestens einen Monat vor dem Ringkuhkampf abgekalbt haben.
 - Die dem Abkalben entsprechende Belegung muss dem Geschäftsführer gemäss Art. 4 des Herdebuchreglements gemeldet worden sein. Belegungen mit Nicht-HB-Stieren oder Stieren von anderen Rassen müssen analog gemeldet werden. Die Belegungsdaten müssen vor dem Tag der endgültigen Kontrolle im visionherens registriert sein. Andernfalls wird das Tier zurückgewiesen.
 - Wenn einer DNS-Probeentnahme notwendig ist, um das Abkalben zu belegen, verlangen sie vom Besitzer, dass das entsprechende Material spätestens drei Tage vor dem Kampf dem Geschäftsführer übergeben wird. Ist dies nicht der Fall, wird das Tier am Tag des Kampfes abgelehnt.
 - Als normale Trächtigkeitsdauer gilt der Bereich zwischen 262 und 304
 - Bei einer Trächtigkeitsdauer von weniger als 262 Tagen wird das Kalb als Abort betrachtet. Wenn das Kalb hingegen mind. 10 Tage überlebt hat, wird die Abkalbung berücksichtigt und die Mutter kann für den Ringkuhkampf zugelassen (eine DNS-Analyse kann verlangt werden. Wenn das nicht mehr lebt, muss dem Geschäftsführer innerhalb von 10 Werktagen nach dem Tod, ab dem 11. Lebenstag des Kalbes ein tierärztliches Attest übermittelt werden, andernfalls wird die Abkalbung nicht berücksichtigt und die Mutter kann nicht am Ringkuhkampf teilnehmen.
 - Bei einer normalen (bis 304 Tage) oder längeren Trächtigkeit (>304 Tage) das Kalb tot geboren oder innerhalb von 20 Tagen eines natürlichen Todes oder

durch menschliches Eingreifen verendet, wird die Abkalbung berücksichtigt und die Mutter darf am Ringkuhkampf teilnehmen, sofern der Besitzer dem Geschäftsführer innert 10 Werktagen das offizielle Formular des SEZV zustellt. Andernfalls wird die Abkalbung nicht berücksichtigt und die Mutter ist für den Ringkuhkampf nicht zugelassen.

- Jeder Tierhalter, der seine Tiere in einen Ringkuhkampf bringen will, muss zwingend einer Eringerviehzuchtgenossenschaft oder einer Eringer-Sektion angehören und darf nicht unter Sanktionen stehen, die von der Kommission gemäss Kap. 9 dieser Vorschriften verhängt wurde oder in einem Rechtsstreit mit SEZV steht.
 - Tiere von Eigentümern oder Haltern, die aufgrund dieser Richtlinie suspendiert oder ausgeschlossen wurden, sowie im Falle von unbezahlten Geldstrafen oder Rechnungsrückständen zugunsten des Verbandes (SEZV) werden zurückgewiesen
 - Mehrlaktierende, deren Abkalbung im letzten Winter nicht nachgewiesen werden konnte, können als trächtig zugelassen werden, aber nur unter der Bedingung, dass sie die Trächtigkeitsregeln erfüllen;
 - Die Tiere müssen eine anerkannte Abstammung haben, Vater und Mutter im HB registriert.
- ⁸ Im Falle eines Verdachts, dass ein Tier nicht in Ordnung ist, können die Kommissäre Informationen vom Eigentümer und/oder Tierhalter einholen. Falls dieser sich weigert, die verlangten Auskünfte zu erteilen oder die Kommissäre nicht ermächtigt sich beim behandelnden Tierarzt zu erkundigen, wird sein Tier zurückgewiesen. Falls die Zweifel bestätigt werden, wird es ebenfalls zurückgewiesen.
- ⁹ Jeder Besitzer, Tierhalter oder Betreuer, der Tiere an einem Ringkuhkampf aufführt, erklärt sich damit einverstanden, dass seine Tiere während oder nach der Veranstaltung Kontrollen unterzogen werden können.

Artikel 32 Besondere Bedingungen für die Herbstkämpfe

- ¹ Nur kontrollierte Tiere, die 120 Tage und länger trächtig sind, können aufgeführt werden. Die Trächtigkeit aller Tiere wird am Ringkuhkampftag mit einem Ultraschallgerät kontrolliert.

Artikel 33 Besondere Bedingungen für die Frühjahrskämpfe

- ¹ Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2024 gekalbt haben, müssen im Besitz einer Trächtigkeitsbescheinigung (mind. 70 Tage am Kampftag) sein, die höchstens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt wurde.
- ² Rinder müssen im Besitz einer Bescheinigung über eine sichere Trächtigkeit (mind. 50 Tage am Kampftag) sein, die höchstens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt wurde. Die Kühe müssen bei der Trächtigkeitskontrolle während mind. 40 Tagen trächtig sein.

Artikel 34 Besondere Bedingungen für das Nationale Finale

- ¹ Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2024 gekalbt haben, müssen im Besitz einer Trächtigkeitsbescheinigung (mind. 70 Tage am Kampftag) sein, die höchstens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt wurde.
- ² Rinder müssen im Besitz einer Bescheinigung über eine sichere Trächtigkeit (mind. 50 Tage am Kampftag) sein, die höchstens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt wurde. Die Kühe müssen bei der Trächtigkeitskontrolle während mind. 40 Tagen trächtig sein.

Artikel 35 Besondere Bedingungen für die Sommerkämpfe

- ¹ Kühe, die letztmals vor dem 1. September 2024 gekalbt haben, müssen im Besitz einer Trächtigkeitsbescheinigung (mind. 70 Tage am Kampftag) sein, die höchstens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt wurde.
- ² Rinder müssen im Besitz einer Bescheinigung über eine sichere Trächtigkeit (mind. 50 Tage am Kampftag) sein, die höchstens 15 Tage vor der Veranstaltung ausgestellt wurde. Die Kühe müssen bei der Trächtigkeitskontrolle während mind. 40 Tagen trächtig sein. Die für den Alpauftrieb vorgelegten Trächtigkeitsbescheinigungen sind gültig für Kühe, die der Trächtigkeitskontrolle (gemäss Absatz 1 oben) unterstellt sind.

Artikel 36 Besondere Bedingungen für Tiere, die eine Trächtigkeitsbescheinigung benötigen

- Die Deckdaten müssen am Tag der Kontrolle im visionherens registriert sein. Die Kontrolle wird durch die Kommissäre beim Geschäftsführer durchgeführt. War keine Registrierung, wird das Tier zurückgewiesen.
- In der Regel wird bei Tieren, die über eine Bescheinigung verfügen, keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Kampfplatz durchgeführt.

Artikel 37 Ausschlussgründe am Kampftag

- ¹ Nicht eingeschriebene und nicht auf der durch die Kommissäre kontrollierten Liste aufgeführte Tiere können an den Ringkühkämpfen nicht teilnehmen.
- ² Tiere, welche die Zulassungsbedingungen des Viehs gemäss Art. 6 bis 9 nicht erfüllen, dürfen nicht an den Kämpfen teilnehmen.
- ³ Die Ringkühkampfkommission behält sich jederzeit das Recht vor, die Teilnahme eines Tieres an einem Kampf zu verweigern, dessen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder sonstige Begleitperson sich in einer inakzeptablen Art und Weise verhalten hat, die gegen die Ethik und die Statuten des Verbandes verstösst. Als Besitzer oder Tierhalter gilt die Person, die das Tier gemäss TVD- und/oder Herdebuchregister am Tag der Veranstaltung hält. Das Gleiche gilt für einen Besitzer oder Tierhalter, der eine Sanktion verbüsst.
- ⁴ Bei Anzeichen von übermässiger Aggressivität oder Aggressivität gegenüber Menschen während des Kampftages wird das Tier sofort von den Kommissären und dem Jurypräsidenten ausgeschlossen. Es wird auch dann nicht klassiert, wenn diese Anzeichen von Aggression auftreten, wenn es nur noch Tiere gibt, die klassiert werden können. Für bereits ausgeschiedene oder klassifizierte Tiere bleibt das Klassement wie zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehen.
- ⁵ Die Kommissäre erwähnen diese Entscheidungen in ihrem Bericht (Art. 10). Gemäss Art. 41 dieser Vorschriften kann das ausgeschlossene Tier nach einer Untersuchung von der Kommission sanktioniert werden.

Kapitel 7 Rangliste und Teilnahme am Nationalen Finale

Artikel 38 Rangliste

- ¹ Für das Erstellen der Rangliste ist einzig die Jury zuständig, welche die ersten sieben Tiere jeder Kategorie zu rangieren hat.
- ² Am Nationalen Finale können die fünf Königinnen des letztjährigen Nationalen Finales (Falls in einer Kategorie zwei Kühe ex aequo auf dem 2. Rang platziert waren, werden

beide qualifiziert) und die klassierten Tiere der offiziellen Herbst- und Frühjahrskämpfe, gemäss folgendem Schema teilnehmen:

- die 7 Ersten einer Kategorie mit 30 Tieren und mehr;
 - die 6 Ersten einer Kategorie mit 25 bis 29 Tieren;
 - die 5 Ersten einer Kategorie mit 20 bis 24 Tieren;
 - Wenn eine Kategorie weniger als 20 Tiere zählt, gibt es keine qualifizierten Tiere.
- ³ Falls die Rinder oder Erstmelken in zwei Kategorien eingeteilt wurden, wird die Teilnahme analog obigen Absatz 2 geregelt.
- ⁴ Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der nationalen Königin, der Königin der Foire du Valais und, bei Vorliegen einer Sonderbewilligung durch die Kommission, der Königin eines Ringkuhkampfes anzuwenden:
- a) Halbfinale: Die Paarungen der Kämpfe zwischen den Königinnen der Kategorien eins, zwei, drei und vier werden durch den Losentscheid bestimmt. Nach dem Losentscheid darf der Besitzer sein Tier nicht mehr zurückziehen.
 - b) Finale: Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der Königin.
 - c) Sobald das Tier in einem Kampf verwickelt ist, kann der Besitzer, der Tierhalter oder der Betreuer es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, es sei denn im Falle eines Unfalls und nur im vorgängigen Einverständnis mit der Jury.
 - d) Der Zugang ins Innere der Arena ist nur den Rabatteuren vorbehalten.

Kapitel 8 Verwendung eines erzielten Gewinns

Artikel 39 Begünstigte

Die Begünstigten der Zuteilung eines Ringkuhkampfes, gemäss Kapitel 4, verpflichten sich ihren Gewinn nur zu landwirtschaftlichen oder assoziativen Zwecken oder zugunsten der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Herdebuchreglement zu verwenden.

Artikel 40 Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees muss die Abrechnung auf einem Ad-hoc-Formular innerhalb von 6 Monaten nach dem Ringkuhkampf an die Kommission schicken. Die Kommission achtet darauf, dass der Gewinn aus den Kämpfen gemäss Art. 39 verwendet wird.

Kapitel 9 Sanktionen

Artikel 41 Am Kampftag auszuführende sofortige Sanktionen

- ¹ Die Jury kann in Absprache mit den Kommissären sofortige Sanktionen erlassen. Die Kommissäre erwähnen diese Entscheidungen im Bericht (Art. 10). Der Besitzer, Halter, Betreuer oder andere Begleitperson, die den Fehler begangen hat, wird nach einer Untersuchung, die von der Jury in Absprache mit den Kommissären sofort eingeleitet wird, bestraft.
- ² Als Sanktion gilt eine Verwarnung an den Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder Begleitpersonen. Im Wiederholungsfall kann es den Ausschluss letzterer und ihrer Tiere aus dem Ring bedeuten.
- ³ Folgenden Ursachen können gegen Besitzer, Tierhalter, Betreuer oder Begleitpersonen Sanktionen zur Folge haben:
- Betreten des Rings, um einen Kampf zu verhindern oder zu beeinflussen.

- Offensichtliches Zurückhalten des Tieres in der Nähe der Seile, auch dann, wenn es eine Begleitperson festhält, obwohl die Jury zum Loslassen des Tieres auffordert.
 - Respektloses, nicht anständiges Verhalten gegenüber Jury, Kommissären, Rabatteuren und Waagemeister.
 - Gegen eine Bestimmung der vorliegenden Vorschriften verstösst, die für die Zulassung der Tiere zum Kampf oder für den Ablauf der Kämpfe selbst gilt.
- 4 Die Entscheidungen der Viehkommission, der Ringkuhkampfkommission, der Jury und der Kommissäre sind endgültig, wenn sie eine Verletzung einer Zulassungsregel für Tiere oder des Verhaltens sowohl des Tieres als auch der Begleiter, der Halter oder Eigentümer betreffen.
- 5 Die auf der Grundlage dieses Artikels verhängten Sanktionen werden im Bericht über den Verlauf des Kampfes erwähnt und an die Kommission weitergeleitet, die prüft, ob eine zusätzliche Sanktion erforderlich ist (Art. 42).

Artikel 42 Über den Kampftag hinausgehende Sanktionen

1 Organ mit Entscheidungsgewalt und Fristen

Die Kommission kann sanktionierbare Verhaltensweisen, die am Ringkuhkampftag, bei der Vorbereitung oder nach dem Kampf aufgetreten sind, untersuchen. Sie kann Sanktionen gegen Personen verhängen, die gegen eine Bestimmung dieser Regeln verstossen haben oder gegen die während des Kampfes eine unmittelbare Sanktion verhängt wurde.

Die Abklärungen werden unter anderem auf der Grundlage des Kommissären-Berichts durchgeführt (Art. 10). Die Einleitung einer Untersuchung wird den zu sanktionierenden Personen spätestens zwei Wochen nach dem Kampf per Einschreiben mitgeteilt, wobei sie zu einer Anhörung eingeladen werden, bevor die Entscheidung getroffen wird. Die Personen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, haben kein Recht mehr, vor der Entscheidung der Kommission gehört zu werden. Die Mitteilung des Entscheids erfolgt ebenfalls per Einschreiben.

2 Sanktionen gegenüber Personen

2.1 Sanktionierbare Personen:

- Besitzer oder Tierhalter gemäss TVD-Nummer und/oder Herdebucheintrag
- Alle Personen, welche die Tiere anstelle eines Besitzers oder Tierhalters in die Arena begleiten In diesem Fall kann ebenfalls der Besitzer oder der Tierhalter gemäss TVD-Nummer und/oder Herdebucheintrag des betroffenen Tieres sanktioniert werden.
- Ein Mitglied des Organisationskomitees oder ein von der Kommission benanntes Mitglied des Personals.
- Jede Person, die am Tag des Kampfes, während der Vorbereitung oder nach dem Kampf mit sanktionierbares Verhalten auf die Offiziellen und/oder Organisatoren einwirkt.

2.2 Sanktionierbares Verhalten (nicht vollständig):

- Verstösse gegen die vorliegenden Vorschriften
- Verletzung der minimalen Anstandsregeln

2.3 Sanktionen:

Folgende Massnahmen können einzeln oder kumuliert gegenüber sanktionierbaren Personen ergriffen werden:

- Erteilen einer Verwarnung
- Geldstrafe von Fr. 500-5'000.-
- Den Zugang zur Arena für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren verbieten

- Ausschluss von den Ringkuhkämpfen während einem Zeitraum von 1 bis 5 Jahren. Für denselben Zeitraum sind auch die Tiere betroffen, die unter den sanktionierten Personen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entscheids registriert sind.
Bei einem zweiten Verstoss, der innerhalb von 5 Jahren mit einer Verwarnung oder einer Geldstrafe geahndet wird, wird der Betroffene mit einem Ausschluss für einen Zeitraum von 1 bis 5 Jahren bestraft.

3 Sanktionen gegen Tiere, die am Kampftag ausgeschlossen werden

Ein Tier, das am Kampftag gemäss Art. 37, Abs. 4 ausgeschlossen wird, ist von allen Kämpfen, die unter der Schirmherrschaft des SEZV organisiert werden, ausgeschlossen. Der Züchter wird auch über seine Haftung für zukünftige Schäden, die durch das Tier verursacht werden, informiert werden.

4 Sanktionen gegen Tiere, deren DNS- oder Dopingkontrollen nicht konform sind

Tiere, die am Tag des Kampfes kontrolliert werden und deren Ergebnisse der Dopingnicht übereinstimmen, werden nachträglich disqualifiziert und sind nicht für das Nationale Finale qualifiziert. Der Preis muss vom Besitzer an den Organisator zurückgegeben werden. Dasselbe gilt, wenn die vor dem Kampf angeforderten DNA-Proben gemäss Art. 31 Nichtübereinstimmungen zeigen. Die für die TVD und/oder HB verantwortliche Person wird ebenfalls bestraft.

Artikel 43 Beschwerden und Rechtsmittel

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Ringkuhkampfkommision müssen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides per eingeschriebenen Brief und in dreifacher Ausführung, mit Begründung der Beschwerde an das Sekretariat der Ringkuhkampfkommision, Frau Marie-Antoinette Varone, Chemin des Rives 16, 1976 Aven-Conthey, gerichtet werden.
- b) Die Kommission kann ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Beschwerde überdenken. Wenn diese es ablehnt, wird die Beschwerde in letzter Instanz der Rechtsprechung eines Schiedsgerichts unter Ausschluss der Zuständigkeit von Zivilgerichten unterworfen. Die Kommission setzt dem Beschwerdeführer eine Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters.
- c) Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Der Beschwerdeführer und der SEZV-Vorstand ernennen jeweils einen Schiedsrichter, die zusammenkommen, um einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu ernennen. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht auf die Ernennung eines Vorsitzenden einigen, so ist ein Bezirksgericht am Hauptsitz des SEZV befugt, den Vorsitzenden zu ernennen oder als solcher zu fungieren
- d) im Übrigen gelten für das Schiedsverfahren die Bestimmungen des Art. 353 ff ZBG in allen Fällen in denen diese Richtlinie nichts Anderes vorsieht.

Artikel 44 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

SCHWEIZERISCHER ERINGERVIEHZUCHTVERBAND
Ringkuhkampfkommision

2. Sanitärweisungen für die Ringkuhkämpfe 2024-2025

Eingesehen die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung;

Eingesehen die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung;

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierseuchengesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG);

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, GLER);

erlässt der Kantonstierarzt folgende Weisungen:

Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen

Art. 1 Definition

¹Ringkuhkämpfe sind alle organisierten Anlässe, bei denen Eringerkühe aus verschiedenen Betrieben zusammenkommen um miteinander zu kämpfen.

²Alpaufzüge gehören nicht dazu.

Sanitarische Bestimmungen

Art. 2 Meldepflicht und Bewilligung

¹Alle Ringkuhkämpfe müssen dem Kantonstierarzt gemäss Art. 26 Abs. 1 AGTSchG mindestens 20 Tage vor dem Anlass gemeldet werden.

²Einzig Kämpfe mit mehr als 30 Kühen unterliegen einer Bewilligung.

³Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche bzw. bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben oder weitere Untersuchungen können angeordnet werden.

Art. 3 Delegierter Tierarzt

¹Auf Vorschlag der Organisatoren beauftragt der Kantonstierarzt einen delegierten Tierarzt (nachfolgend Tierarzt), der als Vollzugsorgan der Tierseuchen- und der Tierschutzgesetzgebung fungiert. Dieser muss bis zum Ende der Kämpfe zur Verfügung stehen.

²Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Bewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren vorweg sicherstellen, dass ein praktizierender Tierarzt zur Verfügung steht falls nötig.

Art. 4 Tierverkehr

¹ Alle zugelassenen Tiere müssen von einem Begleitdokument begleitet sein.

²Klauentiere müssen gemäss den technischen Weisungen über die Kennzeichnung von Klauentieren dauerhaft gekennzeichnet sein.

³Die Betreiber der Veranstaltung müssen ein Tierverzeichnis führen. Als Tierverzeichnis genügen die lückenlos vorhandenen Begleitdokumente oder Kopien.

⁴Die Verzeichnisse müssen stets aktualisiert werden. Sie müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person steht für die Kontrolle der Begleitdokumente und die korrekte Identifikation der Tiere zur Verfügung. Das Begleitdokument ist den Eigentümern nach der Eintrittskontrolle zurückzugeben.

Art. 5 Tiergesundheit

¹Es dürfen nur gesunde Tiere aus seuchenfreien und nicht seuchenverdächtigen Beständen aufgeführt werden. Im Hinblick auf die BVD-Krankheit, können Tiere aus Betrieben, mit Tieren die einer Verbringungsperre unterliegen und daher nicht den Status eines seuchenfreien ("nicht gesperrten") Betriebs haben, nicht am Kampf teilnehmen.

²Es dürfen nur Tiere teilnehmen, welche frei von Substanzen oder leistungssteigernden Mitteln sind.

³Eine Gesundheitskontrolle kann verlangt werden. Nach Rücksprache mit den Organisatoren findet sie am Eingang des Geländes statt, unter der Aufsicht eines delegierten Tierarztes. Dieser muss während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend sein.

⁴Ein Unterstand oder ein Zelt von mindestens 9 m², mit im Inneren eine Infrastruktur, die es erlaubt, die Kuh festzumachen (z. Bsp. ein Klauenstand), Leitungswasser oder ein Behälter mit sauberem Wasser und einem Wasserhahn, Tisch für die Instrumente, (1 m²), genügend Licht für einen einfachen

chirurgischen Eingriff (Nähte), Strom. Das Zelt muss (blickdicht) geschlossen sein und über ein dichtes Dach verfügen.

⁵Eine durch das Organisationskomitee ernannte Person muss dem delegierten Tierarzt zur Seite stehen z.Bsp. bei administrativen Arbeiten, beim Dokumentieren und eventuell Festhalten während der Gesundheitskontrolle der Tiere.

⁶Wenn bei der Auffuhr oder während des Kampfes Seuchen- oder Ansteckungsverdacht besteht, oder wenn eine Seuche festgestellt wird, treffen die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen alle notwendigen Maßnahmen zur Verhütung einer weiteren Verschleppung der Seuche. Die Lage ist umgehend dem Kantonstierarzt zu melden und die von ihm kommunizierten Massnahmen sind anzuwenden.

⁷Verdächtige oder ansteckungsverdächtige sowie kranke Tiere müssen zu Lasten des Tierhalters von anderen Tieren isoliert werden.

Tierschutzvorschriften

Art. 6

Die Organisatoren sowie der delegierte Tierarzt sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Tierschutzvorschriften eingehalten werden. Nur Ringkühen in einwandfreiem Gesundheitszustand wird der Zutritt zur Arena gestattet.

Art. 7

Die Tiere sind ausreichend gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu bringen. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Tiere umgehend zu ihrem Betrieb zurückgeführt werden.

Art. 8

¹Die Standorte der Kampfplätze bedürfen der Genehmigung des delegierten Tierarztes oder gegebenenfalls der Organisatoren.

²Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- Bereitstellen von tierschutzgerechten Anbindevorrichtungen;
- Wasserstellen mit genügend Wasser zum Tränken der Tiere;
- Unterstand zum Schutz vor der Sonne.

Art. 9

Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Verantwortlichen kontrolliert. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

Art. 10

¹Verletzte Tiere sind durch den Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig zu behandeln.

²Der Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen oder für weitere Kämpfe noch zugelassen ist.

³ Wenn ein Kampf so lange dauert, dass die Tiere offenbar überanstrengt sind, entscheidet die Jury über die Trennung der beiden Tiere; der Tierarzt wird im Streitfall konsultiert.

⁴Bei einer schweren Verletzung eines Tieres in der Arena müssen die Kämpfe unterbrochen und das verunfallte Tier vor und während seinem Abführen geschützt werden. Der Tierarzt entscheidet über die notwendigen Massnahmen.

Art. 11

Wenn sich eine Kuh auffällig verhält bzw. ein erhöhtes aggressives Verhalten gegenüber Menschen aufweist, treffen die Jury oder die Organisatoren umgehend die notwendigen Massnahmen.

Kosten und Gebühren

Art. 12

¹Die Bewilligung unterliegt einer Gebühr gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010; diese werden im Rahmen der Bewilligungserteilung fakturiert.

²Die Kosten der Entschädigung des Tierarztes als Vollzugsorgan werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Veterinärwesen vom 10. Februar 2010 (916.472) mit 5 Stunden berechnet und den Organisatoren durch das kantonale Veterinäramt fakturiert.

³Allfällig notwendige medizinische Eingriffe durch den delegierten Tierarzt fakturiert dieser den Organisatoren gemäss Privattarif.

⁴Jede andere durch das Organisationskomitee ernannte Person ist durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes zu entschädigen.

Straf- und Ausführungsbestimmungen

Art. 13

Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966, des Heilmittelgesetzes und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 bestraft.

Art. 14

Der Kantonstierarzt ist mit der Anwendung dieser Weisungen, welche mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Sitten, 2. August 2024

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

3. Weisungen betreffend Medikations- und Dopingkontrollen bei Ringkuhkämpfen 2024-2025

Allgemeines

Die Tierschutzgesetzgebung verbietet das Zuführen von Reiz- bzw. Arzneimitteln zur Steigerung oder Beeinflussung der Leistungen von Tieren in sportlichen Wettkämpfen. Die meisten Arzneimittel und Medikamente sind verboten. Diese oder deren Metaboliten (Abbauprodukte) dürfen bei einer Kuh zur Zeit des Kuhkampfes nicht nachgewiesen werden können. Da der Zeitraum, in dem ein Medikament im Organismus eines Tieres nachweisbar bleibt, länger sein kann als die für ein Medikament festgelegte Absetzfrist, muss jede Medikation vor einem Ringkuhkampf sorgfältig erwogen werden. Bestimmte Behandlungen werden jedoch toleriert: Dazu gehören Antibiotika, Impfstoffe, die in der Schweiz ordnungsgemäss für Rinder zugelassen sind, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gestagenhormone mit Schweizer Marktzulassung (mit Ausnahme von Implantaten).

Als sportliche Wettkämpfe gelten alle Veranstaltungen, bei denen das Leistungsvermögen der teilnehmenden Kühe geprüft und eine Rangliste erstellt wird.

Gemäss dem Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz vom 19. Dezember 2014 (AGTSchG) obliegt der Vollzug der Vorschriften des eidgenössischen Tierschutzgesetzes dem Kantonstierarzt. Der Kantonstierarzt kann die Veranstalter verpflichten Dopingkontrollen bei den Tieren durchzuführen.

Die Kontrollen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Eringerviehzuchtverband, den Veranstaltern und den delegierten Tierärzten. Der Kantonstierarzt erlässt diesbezüglich folgende Weisungen:

Art. 1 Dopingkontrolle

Die vom Eringerviehzuchtverband organisierten Kämpfe, mit Ausnahme der Sommerkämpfe, unterliegen der Medikations- und Dopingkontrolle. Der Kantonstierarzt kann auch anderen Anlässen diese Kontrolle auferlegen.

Art. 2 Medikationsanmeldung

Die Rubrik im Begleitdokument über den Medikamenteneinsatz und Tiergesundheit muss ausgefüllt werden und unbedingt alle Angaben über die Art der Krankheit und die Behandlung mit Medikamenten, während der 10 Tage vor dem Kampf, enthalten.

Art. 3 Kontrolle durch einen Amtstierarzt

Die Begleitdokumente werden durch den delegierten Tierarzt kontrolliert. Falls die Anwesenheit eines delegierten Tierarztes in der Kampfbewilligung nicht verlangt wird, müssen die Organisatoren diese Kontrolle durchführen.

Art. 4 Stichproben

Die Dopingkontrollen erfolgen stichprobenweise. Grundsätzlich kann jede Kuh unangekündigt einer Kontrolle unterzogen werden.

Art 5 Ermittlung durch das Los

¹Es werden für die Stichproben zwei Tiere unter den Siegerinnen aller Kategorien ausgelost.

²Die Lose werden durch die offiziellen Kommissare, im Beisein des delegierten Tierarztes ermittelt. Die Vorbereitungen und die Durchführung der Auslosung obliegen den offiziellen Kommissaren.

³Bei Verdacht kann der delegierte Tierarzt zusätzliche Kontrollen durchführen. Diese Kontrollen können auch zeitlich unabhängig von den Ringkuhkämpfen durch den Kantonstierarzt angeordnet werden.

⁴Die Entnahme erfolgt direkt im Anschluß an die Preisverteilung jeder Kategorie.

Art. 6 Blutproben

¹Die zu untersuchenden Blutproben werden vom delegierten Tierarzt, in Anwesenheit eines offiziellen Kommissars und des Tierbesitzers/-halters, erhoben.

²Bei jedem Tier werden zwei Blutproben entnommen, eine davon ist die Kontrollprobe. Das Organisationskomitee ist dafür besorgt, einen für diesen Zweck geeigneten Platz zu bestimmen.

³Alle Blutproben werden mit einem fortlaufend nummerierten Code versehen; sie dürfen keine Angaben über die Kuh, den Besitzer und den Ort der Kontrolle enthalten.

⁴Der Tierarzt erstellt ein Entnahmeprotokoll, das vom Tierbesitzer/-halter mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Bei Verweigerung der Unterschrift wird das Protokoll durch den offiziellen Kommissar unterzeichnet.

⁵Unmittelbar nach der Entnahme aller Blutproben werden diese in den dafür vorgesehenen Behälter abgelegt. Dieser wird gekühlt aufbewahrt und durch den Tierarzt in ein vom Kantonstierarzt bestimmtes Labor eingesandt. Der Tierarzt bewahrt die Kontrollproben in seiner Praxis auf.

⁶Das Blutentnahmeprotokoll ist vom Tierarzt während zwei Jahren aufzubewahren. Bei positivem Dopingbefund ist die Identität des betroffenen Tierbesitzers dem Kantonstierarzt bekannt zu geben.

Art. 7 Untersuchungslabor

Die Resultate der Dopinganalysen werden vom Untersuchungslabor direkt und unaufgefordert dem Kantonstierarzt mitgeteilt. Positive Blutproben sind vom Untersuchungslabor bis zum Abschluss der amtlichen Abklärungen und des offiziellen Strafverfahrens für allfällige Zweitanalysen fachgerecht aufzubewahren.

Art. 8 Kosten

Die Kosten für die Entnahmen und die Untersuchungen der von dem Kantonstierarzt angeordneten Kontrollen gehen zu Lasten der Veranstalter der Ringkuhkämpfe.

Art. 9 Strafbestimmungen

¹Übertretungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und ihren Ausführungsbestimmungen werden gemäss Artikel 26 bis 31 des Tierschutzgesetzes bestraft.

²Die Organisatoren sind angewiesen Tiere bei positiven Dopinganalysen zu disqualifizieren; ein zeitweiliger Ausschluss dieser Tiere von den Ringkuhkämpfen ist zwingend zu veranlassen.

³Die Verweigerung von Blutentnahmen durch den Tierbesitzer ist strafbar und wird geahndet.

Art. 10 Inkrafttreten

Vorliegende Weisung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Sitten, den 2. August 2024

Eric Kirchmeier
Kantonstierarzt

4. AUSZUG
aus dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des
ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007

DER GROSSRAT VOM KANTON WALLIS

Auf Vorschlag des Staatsrats,

v e r o r d n e t :

KAPITEL VIII

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 101

Ringkuhkampf

Der Staatsrat kann die Voraussetzungen von Bewilligungen von Ringkuhkämpfen festlegen und deren Organisation regeln.

So angenommen in der 2. Lesung der Sitzung des Grossrats vom 8. Februar 2007.

Der Präsident des Grossrats : **Albert Bétrisey**
Chef des Parlamentsdienstes : **Claude Bumman**

5. RINGKUHKÄMPFE

2024						
Kämpfe	Datum	Ort	Präs. Organisation / Verantw. Tiere			
Bagnes Capitale de la raclette	21.09.2024	Arène de Probé	De Salvador Thierry Gay-des-Combes Sylvain	Ch. Des Dzardis 54 Rue de la Ville 3	1934 Le Châble 1925 Finhaut	079 221 02 42 079 318 03 02
SE Vispताल	29.09.2024	Goler	Karlen Simon Schmid Veit	Hohlgässli 7 Steingasse 8	3922 Stalden 3931 Lalden	078 854 51 51 079 328 13 64
SE Trient	06.10.2024	Amphitéâtre Martigny	Gay-des-Combes Sylvain Gay-des-Combes Sylvain	Rue de la Ville 3 Rue de la Ville 3 0	1925 Finhaut 1925 Finhaut	079 318 03 02 079 318 03 02
2025						
SE Vex	30.03.2025	Vex	Rion Christian Favre Harald	Rte des Dailleys 12 Rte des Agettes 5	1981 Vex 1992 Les Agettes	078 600 81 62 079 293 70 36
SE Staldenried	05.04.2025	Goler	Bumann Heinz Andenmatten Nando	Saastalstr. 304 Furusandstr. 18	3910 Saas Grund 3905 Saas Almagell	078 671 88 70 079 385 58 79
SE Sembrancher	12.- 13.04.2025	Arène de Probé	Emonet Pierre Morand Régis	Rte de Contô 6 Rue des Vignettes 12	1933 Sembrancher 1950 Sitten	079 741 59 64 079 302 42 39
SE Visp-Brig	21.04.2025	Goler	Kummer Karli Lorenz Marco	Holzplatz 10 Briggerstr. 26	3904 Naters 3987 Riederalp	078 860 00 82 079 918 64 74
SE Haut Val d'Hérens	27.04.2025	Hérens Arena	Noch nicht bestimmt			
Nationales Finale	10.- 11.05.2025	Pra Bardy/Sitten	Noch nicht bestimmt			

SCHWEIZERISCHER ERINGERVIEHZUCHTVERBAND
M.-A. Varone – 079 / 370.20.26